

- 38 Bekanntmachung der Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Langenfeld (Rhld.)**
- 39 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld (Rhld.)**
- 40 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld (Rhld.)**
- 41 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2021**
- 42 Bekanntmachung der Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG
- Härtebereichsmitteilung**
- 43 Aufgebot**

38 Bekanntmachung der Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Langenfeld (Rhld.)

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 05.05.2021 folgende Honorarordnung beschlossen:

Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld.

Aufgrund der §§ 7 und 41 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 17.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 05.05.2021 folgende Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Honorarordnung regelt die Honorarsätze für die freiberuflichen Lehrkräfte der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld.

§ 2 Honorarvertrag

(1) Für das Erteilen von Unterricht an der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. ist ein schriftlicher Honorarvertrag zwischen der Musikschule Langenfeld und der freiberuflichen Lehrkraft zu schließen. Die Tätigkeit wird nach dieser Honorarordnung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vergütet.

(2) Der Honorarvertrag wird mit Lehrkräften, welche ein Fachstudium haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können, geschlossen.

(3) Der Honorarvertrag wird in der Regel für die Dauer von einem Schuljahr geschlossen.

(4) Im begründeten Einzelfall kann die Leiterin / der Leiter der Musikschule Langenfeld Rhld. Abweichungen zur Regelung des Absatzes 3 vereinbaren. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.

§ 3 Honorare für die Erteilung von Unterricht

(1) Für das Erteilen von Unterricht wird ein Honorar in Höhe von 22,70 € je Unterrichtseinheit (45 Minuten) gezahlt. Das Honorar soll analog zum TVÖD-V alle zwei Jahre erhöht werden.

Dieses Honorar wird ebenfalls für die Teilnahme an Konferenzen, der Betreuung von Schüler/innen bei Vorspielen, Konzerten etc. gezahlt.

(2) Die Leiterin / der Leiter der Musikschule Langenfeld Rhld. kann in Ausnahmefällen ein anderes Honorar vereinbaren, wenn im Einzelfall qualifizierte Lehrkräfte anderweitig nicht gewonnen werden können.

(3) Für ausgefallene Unterrichtsstunden wird dann kein Honorar gezahlt, wenn der Unterrichtsausfall durch die Honorarkraft verursacht wird. Insbesondere wird keine Honorarzahlung im Krankheitsfall und bei sonstigen Verhinderungen gewährt. Vergütet werden durch das festgelegte Honorar die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden und solche, deren Ausfall die Schüler/innen zu vertreten haben.

§ 4 Fälligkeit der Honorare

Die Honorarzahlung erfolgt nach Abgabe der Abrechnungsunterlagen nach dem Monatsende.

§ 5 Nebenkosten, Fahrkosten

Mit der Vergütung sind alle mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten, Vorbereitungszeiten und Aufwendungen sowie Reise- und Sachkosten abgegolten.

§ 6 Änderungen der Honorarordnung

Änderungen der Honorarordnung werden im Rat auf der Grundlage von Empfehlungen des Kulturausschusses als zuständiger Fachausschuss beschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Honorarordnung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Honorarordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 27.05.2021

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

39 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld (Rhld.)

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 05.05.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 09.07.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 – SGV – NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458), §§1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld am 05.05.2021, folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 - Aufbau (Bildungsgang)

Die Ausbildung an der Musikschule ist wie folgt gegliedert:

Elementarunterricht

- a) Musikalische Frühförderung (ab 3 Jahre)
- b) Musikalische Früherziehung (ab 4 Jahre)
- c) Musikalische Grundausbildung (ab 6 Jahre)
- d) Eltern- Kind Musikzeit (ab 1,5 Jahre)

Unterrichtsform zu a) bis d) = Gruppenunterricht –

- a) 45 Min. wöchentlich, Dauer 1 Jahr
- b) 45 Min. wöchentlich, Dauer 2 Jahre

- c) 60 Min. wöchentlich, Dauer 1 Jahr
- d) 45 Min. wöchentlich, Dauer 1 Jahr

Orientierungsstufe

Musikwerkstatt

Unterrichtsform: Gruppenunterricht ab 3 Schüler/innen 45 Min. wöchentlich
Dauer: 6 Monate

Aufbaukurse / Schnupperkurse

Unterrichtsform: Gruppenunterricht ab 3 Schüler/innen 45 Min. wöchentlich
Dauer: je 1 Schulhalbjahr bzw. 1 Semester

Kooperationsunterricht

Unterrichtsform: Elementarunterricht, Aufbau- und Schnupperkurse, Instrumental- und Vokalunterricht.

Instrumentalunterricht/Hauptfachunterricht/Theorie

Der Instrumental-/Hauptfachunterricht sowie der Theorieunterricht der Musikschule ist ausgerichtet auf die individuellen Begabungen und Interessen der Schüler/innen bzw. Teilnehmer/innen.

Durch unterschiedliche Unterrichtsformen (von 1 Schüler/in /30 Min. bis 6 Schüler/innen /90 Min.) soll ein möglichst breites Spektrum musikalischer Ausdrucksformen kennengelernt und erarbeitet werden.

Die jeweils passende Unterrichtsform wird von der Musikschule aufgrund ihrer pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten festgelegt. Ein Wechsel, auch im laufenden Schuljahr, kann von der Musikschule jederzeit vorgenommen werden.

Leistungsstufe

Besonders leistungsstarke und leistungswillige Schüler/innen, die zusätzlich über die nötige Begabung verfügen, können systematisch im Einzelunterricht (1/45 Min.) unterrichtet werden. Sie müssen sich einer jährlichen Leistungskontrolle unterziehen.

Studienvorbereitende Ausbildung

Schüler/innen, deren Begabung und Fleiß die Aufnahme eines Musikstudiums erwarten lassen, können nach einem Leistungsnachweis in die studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden.

Der Unterricht umfasst Einzelunterricht (1/45 Min.) im Hauptfach, Pflichtfach, Theorieunterricht und Ensemble.

Ergänzungsfächer oder Ensemblespiel

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Musikschule unterschiedliche Ergänzungsfächer, Spielkreise und Orchester bereit. Sie ergänzen und fördern die instrumentale Ausbildung.

Kurse/Workshops/Projekte

Für unterschiedliche Zielgruppen werden Kurse angeboten. Diese Kurse sind für 1, 2 oder 4 Semester konzipiert. Ein Kurs umfasst pro Semester 16 Unterrichtstermine. Ein Unterrichtstermin kann 45 Minuten, 60 Minuten oder 90 Minuten dauern.

Die Mindest- bzw. Höchstzahl der Teilnehmer/innen richtet sich nach den jeweiligen Inhalten der Kurse und wird von der Musikschule festgelegt. Workshops/Projekte sind kurzfristige Angebote für spezielle musikalische Themen. Sie umfassen 10 Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

§ 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6 - Ende der Kurse und Kündigung bzw. Abmeldung

(1) Früherziehungskurse enden nach 2 Jahren. Während der Laufzeit ist eine Kündigung zum Ende eines Schuljahres sowie aus Gründen des Abs. 2 möglich. Der Unterricht der

Grundausbildungs- sowie der Frühförderungskurse endet nach 1 Jahr, die der Aufbau- und Schnupperkurse nach einem Schulhalbjahr/Semester. Während der Laufzeit ist nur eine Kündigung nach Abs. 2 möglich. Der Instrumental-/Hauptfachunterricht sowie der Theorieunterricht sind zeitlich nicht begrenzt. Eine Kündigung ist jeweils zum 31.01. und 31.07. möglich. Die Kündigung für alle Unterrichtsformen muss schriftlich, spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Kündigungstermin erfolgen.

(2) Aus wichtigem Grund kann die Schülerin / der Schüler jederzeit zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Umzug der Schülerin / des Schülers oder bei Vorliegen einer Erkrankung über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten. Die Voraussetzungen hat die Schülerin/ der Schüler gegenüber der Musikschule nachzuweisen.

(3) Die Musikschule kann ohne Angabe von Gründen das Unterrichtsverhältnis zum jeweiligen Kündigungstermin auflösen.

(4) Aus wichtigem Grund kann die Musikschule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Schülerin / der Schüler bzw. Teilnehmerin / Teilnehmer wiederholt gegen die

Vorschriften der Schulordnung verstößt oder durch besondere Disziplinlosigkeit die Erreichung des Ausbildungszieles oder den Erfolg des Unterrichts gefährdet

b) die Schülerin/ der Schüler bzw. Teilnehmerin / Teilnehmer wegen fehlender Begabung oder mangelnden Fleißes den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt,

c) die / der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Gebühren in Verzug ist.

(5) Die Kündigung muss für alle Unterrichtsformen schriftlich erfolgen.

§ 11 wird wie folgt gefasst:

§ 11 – Zuständigkeiten des Rates und des Fachausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Rates der Stadt Langenfeld Rhld. für alle Angelegenheiten der Musikschule ergibt sich aus § 28 GO NRW, aus der Hauptsatzung und aus der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse. Der Rat entscheidet insbesondere über

a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Musikschule im Rahmen dieser Satzung,

b) Änderungen dieser Satzung,

c) die Gebührensatzung,

d) die Honorarordnung.

(2) Der für die Musikschule zuständige Fachausschuss des Rates ist der Kulturausschuss. Er entscheidet über die Schwerpunkte der Arbeit der Musikschule.

§ 12 wird wie folgt gefasst:

§ 12 - Schulaufsicht

Die Schulaufsicht wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, in ihrem bzw. seinem Namen durch die zuständige Referatsleiterin bzw. den zuständigen Referatsleiter ausgeübt.

§ 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13 - Gemeinnützigkeit

Die Musikschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 wird wie folgt gefasst:

§ 14 - Mittel- und Kapitalverwendungen

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Musikschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Langenfeld erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Musikschule; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Die Stadt Langenfeld erhält bei Auflösung oder Umwandlung der Musikschule in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Kultur, Erziehungsauftrag und Volksbildung – nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Langenfeld für

steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 15 wird wie folgt gefasst:

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule vom 19.11.2008 außer Kraft.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 27.05.2021

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

40 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld (Rhld.)

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 05.05.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 09.07.2019, in der Fassung vom xx.xx.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 17.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 05.05.2021 folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

Art. I

§ 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1 - Gebührengegenstand, Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Begriffsbestimmung

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (praktischer und theoretischer Unterricht, Kurse, Projekte, Workshops, Spielkreise, Orchester, Ensembles, Kooperationen) der Musikschule werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Zahlungspflichtig sind bei minderjährigen Unterrichtsteilnehmer/innen jeweils die Erziehungsberechtigten

gesamtschuldnerisch. Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr ist jede/r Unterrichts- bzw. Kursteilnehmer/in selbst zahlungspflichtig.

(3) Kinder im Sinne dieser Gebührensatzung sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Jugendliche im Sinne dieser Gebührensatzung sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Bundesfreiwilligendienst, freiwilligem sozialen, ökologischen, oder kulturellen Jahr befinden, werden hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises wie Jugendliche behandelt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des/der Schüler/in. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf die Gebühren für das gesamte Schulhalbjahr, bei Anmeldung im Laufe des Schulhalbjahres auf den Zeitraum vom 1. des Monats, für den die Anmeldung gelten soll, bis zum Ende des Schulhalbjahres, wobei ein Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet wird.

§ 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2 – Unterrichtsausfall

(1) Der Zeitraum eines Musikschuljahres beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des nächsten Jahres und ist in 2 Halbjahre aufgeteilt. Das 1. Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01. (6 Monate) und das 2. Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. (6 Monate). Soweit nicht anders festgelegt, wird der Unterricht wöchentlich erteilt. Die Gebühren sind in 12 Monatsraten aufgeteilt und sind jeweils zum 28. eines Monats zu zahlen. Die Workshop- und Projektgebühren sind vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

(2) Die zu zahlenden Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde pro Woche und betragen:

Elementarunterricht

| | monatlich | jährlich |
|------------------------------------|-----------|----------|
| Musikalische Frühförderung 45 Min. | 17,50 € | 210,00 € |
| Musikalische Früherziehung 45 Min. | 17,50 € | 210,00 € |
| Eltern-Kind-Musikzeit | 23,10 € | 277,20 € |

Orientierungsstufe

| | monatlich | halbjährlich |
|------------------------------------------------------|-----------|--------------|
| Musikwerkstatt | 23,10 € | 138,60 € |
| Aufbaukurs (6 Monate) | 31,50 € | 189,00 € |
| Schnupperkurse (6 Monate) ab 3 Schüler/innen 45 Min. | 31,50 € | 189,00 € |
| Schnupperkurs Klavier (6 Monate) | 33,60 € | 201,60 € |
| Schnupperunterricht (1 Unterricht) | | gebührenfrei |

Instrumentalunterricht / Theorie

| Unterrichtsform | monatlich | jährlich |
|-------------------------------|-----------|------------|
| 1 Kind / Jugendlicher 30 Min. | 62,00 € | 744,00 € |
| 1 Kind / Jugendlicher 45 Min. | 92,90 € | 1.114,80 € |

| | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------|
| 1 Erwachsener 30 Min. | 78,80 € | 945,60 € |
| 1 Erwachsener 45 Min. | 118,10 € | 1.417,20 € |
| 2 Kinder / Jugendliche 45 Min. | 48,30 € | 579,60 € |
| 2 Erwachsene 45 Min. altersunabhängig: | 59,90 € | 718,80 € |
| 3 Schüler/innen 45 Min. | 33,00 € | 396,00 € |
| 4 Schüler/innen 45 Min. | 27,80 € | 333,60 € |
| 5 Schüler/innen 45 Min. | 23,60 € | 283,20 € |
| | | |
| Gruppe ab 6 Schüler/innen 45 Min. | 20,50 € | 246,00 € |
| Gruppe ab 6 Schüler/innen 60 Min. | 27,30 € | 327,60 € |
| Gruppe ab 6 Schüler/innen 90 Min. | 41,00 € | 492,00 € |
| | | |
| SVA, Spitzenförderung incl. Nebenfach, Theorie, Ensemble | | |
| | monatlich | jährlich |
| 1 Kind / Jugendlicher 30 Min. | 62,00 € | 744,00 € |
| 1 Kind / Jugendlicher 45 Min. | 92,90 € | 1.114,80 € |
| | | |
| Kopierpauschale | | |
| | monatlich | jährlich |
| pro Schüler/in | 1,00 € | 12,00 € |
| | | |
| <p>Die Unterrichtsform für den Instrumentalunterricht (1 Schüler/in 30 Min. bis Gruppe ab 6 Schüler/innen 90 Min.) wird von der Musikschule auf Grund ihrer pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten festgelegt. Ein Wechsel, auch im laufenden Schuljahr, kann von der Musikschule jederzeit vorgenommen werden. Eine Teilung der z.B. 2 Schüler/innen 45 Min.- Unterrichtsstunde aus pädagogischen Gründen ist jederzeit möglich. Aufgrund des hohen Erhaltungs- und Wartungsaufwandes wird für den Klavier- und Keyboardunterricht auf die jeweilige Jahresgebühr zusätzlich eine Gebühr von 19,20 € erhoben.</p> | | |
| | | |
| Projekte/Workshops/Spielkreise/Orchester/Ensemble | | |
| <p>Für Projekte und Workshops werden Teilnehmergebühren außerhalb dieser Satzung erhoben. Diese Teilnehmergebühren werden eine Woche vor Beginn des Workshops oder des Projekts fällig.</p> | | |
| <p>(3) Der Besuch der Spielkreise, Orchester und Ensembles ist bei Hauptfachbelegung bzw. Instrumentalunterricht gebührenfrei. Ohne Hauptfachbelegung bzw. Instrumentalunterricht fällt eine Gebühr in Höhe von 12,00 € monatlich an.</p> | | |
| <p>(4) Der Theorieunterricht für die vorberufliche Berufsausbildung ist neben dem gebührenpflichtigen Hauptfach bzw. Instrumentalunterricht gebührenfrei. Ohne Hauptfachbelegung bzw. Instrumentalunterricht fällt eine Gebühr in Höhe von 12,00 € monatlich an.</p> | | |
| | | |
| Kooperationen | monatlich | jährlich |

| | | |
|----------------------------------------------|----------|------------|
| Schulen, Kindertagesstätten, Musikvereine | 167,00 € | 2.004,00 € |
| Gebühr je Lehrkraft / je 45 Min. Unterricht | | |

§ 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 - Mehrfachermäßigung

Erhält ein Kind und / oder Jugendlicher Unterricht an mehreren Instrumenten bzw. in mehreren Fächern, so wird für jedes Fach 7 % Ermäßigung gewährt.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 27.05.2021

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

41 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. mit Beschluss vom 05.05.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|--------------------------------------------|-----------------|
| im Ergebnisplan mit dem | |
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 185.792.611 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 194.046.415 EUR |
| Umfang der internen Leistungsverrechnungen | 6.831.284 EUR |

In dem Gesamtbetrag der Erträge enthalten ist ein gem. § 4 Abs. 5 NKF-COVID-19-Iso-lierungsgesetz (NKF-CIG) ermittelter außerordentlicher Ertrag in Höhe von 7.251.005 EUR.

im Finanzplan mit dem

| | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 171.939.067 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 178.680.510 EUR |
| | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 15.218.172 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 25.369.840 EUR |
| | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | 12.304.500 EUR |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|

§ 4

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. | 8.253.804 EUR |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|

§ 5

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. | 15.000.000 EUR |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2021 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

| | | |
|------|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 130 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 299 v.H. |
| | | |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 299 v.H. |

§ 7

Entfällt.

§ 8

Stellen mit kw-Vermerk fallen bei Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers weg.

Werden Stellen mit ku-Vermerk frei, sind sie vor der Wiederbesetzung in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden.

Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 11.05.2021. Der Landrat in Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 26.05.2021 von der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, (Referat Finanzen) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenfeld, den 31.05.2021

Gez.

DER BÜRGERMEISTER

Frank Schneider

42 Bekanntmachung der Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG - Härtebereichsmittelteilung

Die Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG gibt hiermit gemäß § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Waschmitteln und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz) den **Härtebereich** des abgegebenen Trinkwassers bekannt.

Die Summe der enthaltenen Erdalkalien in mmol Calciumcarbonat je Liter beträgt:

- Wasserwerksausgang der Trinkwasseraufbereitungsanlage Monheim = 2,36 mmol/l.
Dies entspricht dem **Härtebereich mittel**.
- Mischwasser im Versorgungsnetz (Hochbehälter Wiescheid) = 2,5 mmol/l.
Dies entspricht dem **Härtebereich mittel**.

| | | |
|-------------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Zur Orientierung: | Härtebereich weich: | weniger als 1,5 mmol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4° dH) |
| | Härtebereich mittel: | 1,5 bis 2,5 mmol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 bis 14° dH) |
| | Härtebereich hart: | mehr als 2,5 mmol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14° dH) |

Bekanntgabe der Zusatzstoffe gemäß § 16(4) der Trinkwasserverordnung:

| Zusatzstoff | Grenzwert nach Aufbereitung mg/l | Messwert TWA mg/l | Messwert Hochbehälter mg/l |
|---------------------------------|----------------------------------------|-------------------------|----------------------------------|
| Natriumortho- und Polyphosphate | - | 2,15 | 2,05 |
| Halbgebrannter Dolomit | - | - | - |

Langenfeld, den 05. Mai 2021

43 Aufgebot

Das Sparbuch Nr. 3020401661 wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an, unter Vorlage des Sparkassenbuches, seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 11.05.2021
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
Gez.
Der Vorstand